

Regierungsprogramm 2020-2024, Kapitel 3: Klimaschutz | Verkehr und Infrastruktur | Straßenverkehr

Lead-Abteilung: FHP

Thema: Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen der Fahrzeuggeneration EURO VI d, die betrieblich genutzt werden

Teaser

Ausweitung des Vorsteuerabzugs auf betrieblich genutzte Personen- und Kombinationskraftwagen (samt Betriebskosten), die der modernsten Abgasnorm EURO VI d entsprechen.

Erklärung

Die Umsatzsteuer soll den Letztverbraucher treffen und ist daher in der Unternehmerkette ein Durchlaufposten. Dem System der Mehrwertsteuer würde es daher entsprechen, den Vorsteuerabzug generell für betrieblich genutzte Fahrzeuge zuzulassen. Dennoch kann für betrieblich genutzte PKW und Kombis seit 1977 kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es für Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen und Fahrschulen, die auf das Fahrzeug beruflich angewiesen sind. Das Vorsteuerabzugsverbot schädigt vor allem Handelsagenten und Unternehmen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf das Fahrzeug angewiesen sind.

Derzeit werden betrieblich oft riesige PKW (mit hohem CO₂-Ausstoß) angeschafft, nur um den Vorsteuerabzug zu lukrieren. Das ist umweltpolitisch kontraproduktiv. Manche Fahrzeuge werden sogar umgebaut, nur um unter die Kriterien des „Fiskal-LKW“ zu fallen. Dieser Umbau mindert oft die Verkehrssicherheit (Verschlechterung der Sichtverhältnisse).

In vielen Mitgliedstaaten der EU (beispielsweise Deutschland, Tschechien, Slowakei) und in der Schweiz bestehen keine Einschränkungen des Vorsteuerabzugs für Fahrzeuge. In Italien (für Handelsagenten ebenso keine Einschränkungen), Spanien, Rumänien, Polen, Estland, Belgien ist ein Vorsteuerabzug im Ausmaß von bis zu 50/60% erlaubt.

Für Fiskal-LKW, für die es jetzt schon einen Vorsteuerabzug gibt, müsste der Vorsteuerabzug natürlich erhalten bleiben, da dessen Abschaffung als Eingriff in bestehende Rechte verfassungsrechtlich problematisch wäre.

Maßnahmen

- **Abänderung des §12 Absatz 2 Z 2a UStG „Vorsteuerabzug für bestimmte CO₂-frei betriebene KFZ“ und Gewährung des Vorsteuerabzugs für Personen- oder Kombinationskraftwagen der Fahrzeuggeneration EURO VI d ab 1. Jänner 2021 unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG.**

Der §12 Absatz 2 Z 2a UStG lautet derzeit:

Bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ist der Vorsteuerabzug ab 1. Jänner 2016 unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG möglich.

Hintergrundinformationen

In Österreich sind rund 8.600 Handelsagenten und Handelsagenturen tätig, die jährlich Aufträge im Wert von rund 24 Mrd. Euro vermitteln und damit einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten. Handelsagenten beschäftigen sich mit der Warenvermittlung zwischen gewerblichen Unternehmen (B2B). Rund 70% des Berufsstandes sind als EPU (Ein-Personen-Unternehmen) organisiert.

Eine durchgeführte Branchenerhebung durch das Marktforschungsinstitut Market hat ergeben, dass der Handelsagent im Durchschnitt für vier Auftraggeber tätig ist und mehr als 200 Kunden betreut. Diese Betreuung erfolgt in erster Linie vor Ort. Dies bedeutet, dass der Berufsstand für die Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit auf das Betriebsmittel Auto angewiesen ist. Im Durchschnitt werden rund 43.000 Kilometer pro Jahr gefahren.

Seit 1977 kann für betrieblich genutzte KFZ kein Vorsteuerabzug (ebenso für Betriebskosten) mehr geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es für Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen und Fahrschulen, die auf das Fahrzeug beruflich angewiesen sind. Auch Handelsagenten und andere bestimmte Berufsgruppen sind auf ihr Fahrzeug angewiesen, ihnen wird jedoch der Vorsteuerabzug verwehrt. Elektroautos sind momentan keine Alternative, da sie eine zu geringe Reichweite für die zahlreichen Kundenbesuche bieten. In anderen EU Ländern, wie beispielsweise Deutschland oder Italien, ist der Vorsteuerabzug sehr wohl möglich.

Das Anliegen wird vom Regierungsprogramm 2020-2024 erfasst und ist gleichzeitig eine Maßnahme um die Klimastrategie zu unterstützen.

Regierungsprogramm 2020-2024:

Kapitel 3, Klimaschutz, Verkehr und Infrastruktur, Unterkapitel Straßenverkehr „**Prüfung einer möglichen stärkeren Bevorteilung von Fahrzeugen der modernsten Fahrzeuggeneration EURO VI d (Abgasnorm)**“, Seite 130

Ansprechperson: Bundesgremium der Handelsagenten, Mag. Christian Rebernick